



**Landesjugendamt Brandenburg**  
**Referat Hilfen zur Erziehung**  
**Hans – Wittwer - Str. 6**  
**16321 Bernau**

Workshop "Begleitete Elternschaft in NRW – Untersuchungsergebnisse des KSL und Erfahrungen von Anbietern"  
Dortmund, 12.12.2013

**Begleitete Elternschaft als Kooperation von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe –  
Vorstellung der Zusammenarbeit in Brandenburg**

Landesjugendamt Brandenburg  
Referat Hilfen zur Erziehung  
Hans-Wittwer-Str. 6

16321 Bernau

**Ansprechpartner**

Matthias Luckner  
Tel.: 03338 / 701 854 / 801  
Fax: 03338 / 701 802

E-Mail: [Matthias.Luckner@lja.brandenburg.de](mailto:Matthias.Luckner@lja.brandenburg.de)  
Internet: [www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de)

**Wenn wir (Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft) von Begleiteter Elternschaft reden, dann meinen wir Eltern, die einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe und einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben.**

Zur Entstehung aller Familienprojekte ist die Kernaussage

**Sie begannen alle mit einem Einzelfall.**

Mit jedem Einzelfall begann der Weg aufs neue.

Die Projekte wurden initiiert durch engagierte

- gerichtlich bestellte Betreuer
- Mitarbeiterinnen von Leistungserbringern
- Werdenden Großeltern
- Richter

In der Regel treffen sich alle bei der Feststellung: Einfach das Kind abnehmen geht nicht!  
Der § 1666a BGB fordert:

**„Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“**

Es galt die Feststellung des Hilfebedarfes und dann setzte das ein, was die Unterarbeitsgruppe 5 der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zum Bereich „Elternassistenz in ihrem Abschlussbericht sagt: „Die Mitglieder der UAG 5 halten mehrheitlich ein **integriertes und trägerübergreifendes Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Leistungsträger, insbesondere der Leistungsträger nach dem SGB VIII und dem SGB XII für geeignet, Probleme in der Praxis zu lösen...**“

### **Begleitete Elternschaft - Beispiel ambulante Unterstützung**

Jugendamt schloss zu Begleiteter Elternschaft mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung nach den §§ 78a ff. SGB VIII ab. Leistungen wurden nach § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe erbracht.

Auch das Sozialamt schloss eine Vereinbarung (nun aber nach § 75 (3) SGB XII mit dem gleichen Leistungserbringer ab. Er formulierte in seiner Vereinbarung:

**„Ziel der Begleiteten Elternschaft** ist es, geistig beeinträchtigte Eltern im Landkreis ... dabei zu unterstützen, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, mit ihren Kindern zusammen zu leben und ihr Recht auf Elternschaft auszuüben“

Wichtiger Satz:

**„Die Vereinbarung gilt nur bei gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe“.**

Unter „Antrags- und Bewilligungsverfahren, Hilfeplan“ wird die **gemeinsame Hilfeplanung** vereinbart.

Die Hilfe wurde mittels **Fachleistungsstunden** erbracht. Innerhalb der Hilfeplanung haben die fallführenden Mitarbeiterinnen aus dem Jugend- und aus dem Sozialamt jeder eine für den Einzelfall bestimmte Stundenzahl festgelegt. Somit hatte der Leistungserbringer ein Kon-

tingent für die Familie, dass er entsprechend dem Hilfe- bzw. Gesamtplan einsetzte. Die Preise der Fachleistungsstunden wurden angeglichen, so dass vom Preis her keine Wertigkeitsunterschiede angezeigt wurden.

### **Begleitete Elternschaft - Beispiel stationäre Unterstützung**

Jugend- und Sozialamt schließen beide zu Begleiteter Elternschaft eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer ab. Es gibt ein

- Gemeinsames Deckblatt
- Gemeinsame Gliederung
- z.T. deckungsgleiche Textbausteine

Das Jugendamt für Leistungen nach **§§ 19 (Mutter/Vater/Kind-Einrichtung) und 27,2 (Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls) SGB VIII, das Sozialamt nach den §§ 53, 54 ...** in Verbindung mit ...

Zum Inhalt sagt das Jugendamt:

„**Ziel ist es, die Elternrolle zu stärken**, Interaktionen mit dem Kind und dem anderen Elternteil reflektierend zu begleiten.“

Die inhaltliche Beschreibung der Leistung bindet das Sozialamt an die **Metzler-Vorgaben** der 7 Lebenswelten

Zu den Zeiträumen wird festgehalten, dass Schwangere 3 Monate vor dem Entbindungstermin aufgenommen werden und die regelhafte Verweildauer den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten soll.

Zu der Klientelbeschreibung der Eltern heißt es auch:

„Um das familiäre Zusammenleben von **Mutter und Vater auch in diesem Rahmen zu ermöglichen, ist es nicht zwingend, dass der jeweilige andere Partner zu dieser Zielgruppe gehört**. Er sollte jedoch einen eigenen Hilfebedarf gemäß § 27 (2) Satz 2 SGB VIII begründen. Sollte ein Elternteil weder einen Bedarf nach SGB XII noch nach SGB VIII haben, kann dieser Elternteil als **Selbstzahler** mit in dieses Projekt aufgenommen werden.“

Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Fachkräfte der Jugendhilfe kommen zum Einsatz.

Die im Land Brandenburg zu stationärer Begleitung abgeschlossenen Vereinbarungen folgen immer dem Grundsatz:

**Jugendhilfeträger betrachtet das Familienprojekt als Einrichtung der Jugendhilfe, in welcher Leistungen nach § 19 Vater/Mutter/Kind und nach § 27 (2) ff. SGB VIII (dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall) erbracht werden. Eingliederungshilfe erbringt ihre Leistungen in die Jugendhilfeeinrichtung hinein**

- A. Mittels „ergänzender Eingliederungshilfe“ im Sinne von 50% des personalen Aufwandes für die Elternteile mit geistiger Behinderung
- B. Mittels „Persönlichem Budget“ an die Elternteile mit geistiger Behinderung in Höhe ihres Tageskostensatzes

- C. Mittels ambulanter Leistungen in Form von Fachleistungsstunden entsprechend dem individuellen Bedarf jedes einzelnen Elternteils
- D. Mittels eines durchschnittlichen Tageskostensatzes der Region in Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung

#### Nachbemerkung 1

**Diese Praxis sehen wir durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2009 bestätigt: Der Sozialhilfeträger wird dazu verurteilt, in die Jugendhilfeeinrichtung hinein für die Mutter mit geistiger Behinderung zu leisten.**

#### Nachbemerkung 2

Bei dieser kombinierten / komplexen Leistung geht es nicht nur um monetären Aspekt, nicht nur darum wer das Geld gibt. Es geht auch darum die Leistung in hoher Qualität zu erbringen. Und dafür **brauchen wir beide Leistungsträger**. Wir brauchen das Know how der Jugendhilfe. Den Tatbestand, dass man elterliche Sorge für ein Kind ausübt, den gibt es in der Eingliederungshilfe nicht.

Und wir brauchen das Know how der Eingliederungshilfe. Die Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung hat in der Jugendhilfe keine Entsprechung, keinen Arbeitsansatz. Siehe mein Vortrag „Das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe...“

#### Nachbemerkung 3

Die Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft favorisiert: **Alle Hilfen aus einer Hand**. Sobald mehrere Leistungserbringer beteiligt sind, entsteht zusätzlich zum Zusammenwirken zweier Leistungsträger noch der Abstimmungsbedarf zweier Leistungserbringer. Sie müssen vor jedem Tätigwerden Inhalt und Form der Leistung miteinander abstimmen – tun sie dies nicht in ausreichendem Maße, mutet man die Koordinierungsleistung dem Elternteil mit geistiger Behinderung zu.

#### Materialhinweise

- „Das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Rahmen Begleiteter Elternschaft“, 17.06.2011, Matthias Luckner